BdB e.V. LG Schleswig-Holstein, Gerhardstraße 5, 24768 Rendsburg

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Postfach 70 61 24170 Kiel

Per E-Mail:

Julia.Marberth@sozmi.landsh.de



BdB e.V. Landesgruppe Schleswig-Holstein

Frank Cremer-Neihaus Sprecher

Gerhardstraße 5 24768 Rendsburg T. 04331-9437040 F. 04331-9437037 frank.cremer-neihaus@bdb-ev.de

www.berufsbetreuung.de

Rendsburg, den 3. November 2022

Stellungnahme des Bundesverbands der Berufsbetreuer/innen e.V. zum Gesetzentwurf zur Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (ZuBeRegV-VO)

Der Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V. (BdB) vertritt die Interessen von rund 7.500 beruflich tätigen rechtlichen Betreuer\*innen. Er ist die kollegiale Heimat seiner Mitglieder und macht Politik für deren Interessen. Der BdB stärkt seine Mitglieder darin, Menschen mit Betreuungsbedarf professionell zu unterstützen, ein Leben nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu führen – selbstbestimmt und geschützt.

## I. Vorbemerkungen

Am 01.01.2023 tritt das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts in Kraft, das viele substanzielle Veränderungen beinhaltet. Das neu geschaffene Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) ist in der Folge zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umzusetzen, was die Anpassung des bisherigen Landesbetreuungsgesetzes nach sich zieht. Unter anderem betrifft das auch Zuständigkeitsfragen für die Anerkennung von Studien-, Ausoder Weiterbildungsgänge nach § 5 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 sowie die Anerkennung von Sachkundenlehrgängen nach § 8 Absatz 1 der Verordnung.

Mit der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 5 Absatz 2 und 3, § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 1 der Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern (ZuBeRegV-VO) will Schleswig Holstein dies nun regeln.

## II. Stellungnahme

Zunächst einmal betreffen die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen die Organisation und Zuständigkeiten verschiedener Behörden. Dazu kann ein Berufsverband für beruflich tätige rechtliche Betreuer\*innen naturgemäß nur relativ begrenzt Aussagen treffen. Das primäre Interesse für die Berufsinhaber\*innen besteht darin, dass die behördlichen Strukturen personell und fachlich in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten adäquat zu erfüllen.

Der BdB ist allerdings der Ansicht, dass das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung nicht die richtige Behörde darstellt, die diesen Zuständigkeitsbereich übertragen werden sollte.

Es erscheint zwar sachlogisch, dass die Zuständigkeitsfrage geregelt werden muss. Allerdings ist es naheliegender, dies einer überörtlichen Betreuungsbehörde zu übertragen, weil dort vermutlich mehr Sachkenntnis vorhanden ist. Schleswig-Holstein hat bis dato keine solche überörtliche Betreuungsbehörde. In nahezu allen Bundesländern sind überörtliche Betreuungsbehörden allerdings fester Bestandteil der Betreuungslandschaft und es stellt sich auch - aber nicht nur - angesichts der neuen Aufgaben und Herausforderungen durch die Betreuungsrechtsreform die Frage, warum Schleswig-Holstein nicht eine solche Behörde einrichtet?

Hinzu kommt, dass eine fachfremde Behörde mit bestehenden Mitteln kaum die notwendigen Ressourcen aufbieten kann, um die gegebenen Aufgaben zu bewältigen. Es ist dem Gesetzentwurf leider nicht zu entnehmen, welche zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel dafür vorgesehen werden.

Insofern gebietet es die Notwendigkeit, dass die Zuständigkeit spätestens zum 1.1.2023 geregelt sein muss, allerdings sieht der BdB die Notwendigkeit, dass mittelfristig eine überörtliche Betreuungsbehörde mit den dafür nötigen fachlichen und personellen Ressourcen eingerichtet werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Cremer-Neihaus Landessprecher